



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(Blockheizkraftwerk)**

Der Landesbetrieb LBB, Niederlassung Weilerbach, Kaiserstraße 33, 66849 Landstuhl hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in 67433 Neustadt, Karl-Helfferich-Straße 2 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes – BHKW – zur Wärme- und Stromversorgung des US-Klinikums in der Gemarkung von 67685 Weilerbach mit 2,275 MW Feuerungswärmeleistung - FWL - gestellt. Der Standort der Anlage liegt im militärischen Sicherheitsbereich.

Das BHKW dient der Erzeugung von Strom und Wärme und hat eine Feuerungswärmeleistung von 2,275 MW. Damit fällt das Vorhaben nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 in den Geltungsbereich des UVPG.

Die gemäß § 7 Abs. 2 des UVPG in Verbindung mit Anlage 2 vorgenommene standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlagen 2 und 3 des UVPG aufgeführten Schutz- und Bewertungskriterien berührt werden. Erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Neustadt an der Weinstraße, den 02.12.2019

Az.: 23/05/5,1/2019/0183/KL

Struktur und Genehmigungsdirektion Süd

- Regionalstelle Gewerbeaufsicht -

Im Auftrag



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Jörg Darnehl